

## 16

## Steckbrief „Mineralische Fremdstoffe aus Kompostwerken“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“ \(Stand: 01.01.2017\)“](#).

### ABFALLSCHLÜSSEL

19 12 09 (Mineralien (z.B. Sand, Steine))

### ZUSAMMENSETZUNG

Es handelt sich um einen Abfallstrom aus einer biologischen und mechanischen Behandlung von Bioabfällen in Form von mineralischen Fremdstoffen wie Steine und Glas (siehe § 4 Abs. 4 Bioabfallverordnung [1]), die am Ende des Rottevorganges bei der Kompostaufbereitung abgetrennt werden und mit Kompostanhaftungen verunreinigt sind.

Untersuchungen zeigen zum Teil erhebliche Überschreitungen des DOC-Zuordnungswertes nach Tabelle 2, Anhang 3 DepV.

### PROBLEMBESCHREIBUNG

Die Fremdstoffe fallen beim Austrag des Komposts in der Hartstoffabscheidung an. Die Steine und das Glas sind beim Austrag mit Kompoststaub behaftet. Der Glühverlust liegt bei ca. 5 - 12 Masse-% TM. Wegen des erheblichen mineralischen Anteils ist eine thermische Behandlung nicht sinnvoll.

### ENTSORGUNGSWEGE

- Verwertung, z.B. nach [2]
- Ablagerung auf Deponien

Vor einer Ablagerung auf einer Deponie ist durch eine geeignete Behandlung, z.B. mit Rüttelsieben oder Spannwellensieben, der Anteil an anhaftendem Kompost so weit wie möglich zu reduzieren.

### ENTSORGUNGSANLAGEN

- Deponien (Einhaltung der Zuordnungskriterien)

**EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“**

- Im Sinne des § 6 KrWG ist die Aufbereitung und Verwertung anzustreben.
- Ablagerung auf Deponien der Klasse DK II für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle.
- Sofern davon abgewichen werden soll, gelten insbesondere für den Parameter DOC die Vorgaben der DepV. Somit ist eine Untersuchung im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung erforderlich.

**BEZUGSDOKUMENTE**

- [1] Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV), zuletzt geändert am 5. Dezember 2013
- [2] Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 - Gültigkeit verlängert bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Bundesbodenschutzverordnung, längstens bis 31. Dezember 2019 (GABl. Nr. 13, S. 998), Umweltministerium Baden-Württemberg, 2016